

Taxireglement der Stadt Thun (TaxiR)

(Stadtratsbeschluss Nr. 70 vom 21. November 2013)

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe¹, Art. 11 der kantonalen Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis² und Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001³

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften von Bund⁴ und Kanton⁵ über den Strassenverkehr sowie der kantonalen Taxiverordnung das Halten und Führen von Strassenfahrzeugen zum gewerbmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan in der Stadt Thun.

² Das Reglement gilt nicht für den Trampelwurm und ähnliche Fahrzeuge.

II. Bewilligungen und Prüfungen

Art. 2

Bewilligung

¹ Das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Thun bedarf einer Bewilligung. Diese wird nach bestandener Prüfung erteilt.

² Die Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen baulicher Massnahmen vorübergehende oder dauernde Einschränkungen für das Befahren von einzelnen Strassenzügen verfügt werden.

³ Bewilligungen anderer Gemeinden werden auf Gesuch hin ganz oder teilweise anerkannt, sofern Gesuchstellende nachweisen, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist.

¹ BSG 930.1

² BSG 935.976.1

³ SSG 101.1

⁴ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41).

⁵ Verordnung vom 22. Dezember 1982 über den Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung; BSG 832.521).

Art. 3

Prüfung

¹ Die Stadt Thun bietet sowohl praktische als auch theoretische Eignungsprüfungen an. Eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist möglich.

² Eine nichtbestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

³ Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach einem Monat wieder zur Prüfung anmelden.

III. Halten von Taxis**Art. 4**Taxihalterinnen
und Taxihalter

¹ Die Taxihalterbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sie die in Art. 4 Abs. 2 TaxiV genannten Anforderungen erfüllt und sich an einer schriftlichen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Taxiwesen ausweist, namentlich der Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen¹.

² Mit Ausnahme der Ortskenntnisse und der praktischen Prüfung werden an die Prüfung die gleichen Anforderungen gestellt wie bei der Prüfung der Taxiführerinnen und Taxiführer nach Art. 11 und Art. 12.

³ Taxihalterbewilligungen an juristische Personen werden ausgestellt, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 bei einem von ihr bezeichneten Mitglied eines Organs erfüllt sind.

⁴ Sind die Voraussetzungen für eine Erneuerung der Taxihalterbewilligung nach Art. 4 und Art. 8 TaxiV erfüllt, muss keine Prüfung mehr abgelegt werden.

Art. 5

Konferenz

Das Polizeiinspektorat² organisiert mindestens einmal pro Jahr eine Taxihalterkonferenz. Für Taxihalterinnen und –halter ist die Teilnahme obligatorisch.

Art. 6

Fahrpersonal

¹ Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über dessen Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen seines Einsatzes zu überwachen.

² Das Polizeiinspektorat² ist berechtigt, Arbeitsrapporte und Einlageblätter der Fahrtschreiber zur Einsichtnahme und zur Kontrolle zu verlangen.

¹ ARV2 (SR 822.222)

² Anpassung vom 20.8.2015 (StRB Nr. 55)

Art. 7

Tarifstruktur

¹ Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen unabhängig von der Anzahl zu befördernder Personen in folgender Tarifstruktur anbieten:

- a. einen Ansatz für eine Grundtaxe;
- b. einen Ansatz pro gefahrenem Kilometer beziehungsweise angebrochenem Kilometer;
- c. einen Ansatz für die Wartezeit pro Stunde.

² Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen.

Art. 8

Preisbekanntgabe

¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Fahrzeuginnern für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten bekannt zu geben. Die Vorschriften der eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung (PBV)¹ sind zu beachten.

² Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenige der Kleinbuchstaben mindestens 20 mm beträgt. Die Beschriftung muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben.

Art. 9

Mitteilung von Änderungen

Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben dem Polizeiinspektorat² Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, namentlich Änderungen der Rechtsform, der Verantwortlichkeiten und der Geschäftsführungskompetenz, die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils sowie Bestand und Wechsel des Fahrpersonals innert 14 Tagen mitzuteilen.

Art. 10

Tarifuhren

Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind für den korrekten Gang der Tarifuhren verantwortlich. Die Tarifuhr ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.

IV. Führen von Taxis**Art. 11**

Theoretische Eignungsprüfung

¹ Die Taxiführerbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sie die in Art. 5 Abs. 2 TaxiV genannten Anforderungen erfüllt und sich an einer schriftlichen und mündlichen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der folgenden Bereiche

¹ SR 942.211

² Anpassung vom 20.8.2015

ausweist:

- a. Kantonale Taxiverordnung;
- b. Taxireglement der Stadt Thun;
- c. ARV2;
- d. Ortskenntnisse der Agglomeration Thun.

² Die Prüfung gilt als bestanden, wenn neun Zehntel aller Fragen richtig beantwortet sind.

³ Wer die theoretische Eignungsprüfung besteht, erhält eine Bestätigung, die zum Ablegen der praktischen Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während dreier Monate gültig.

Art. 12

Praktische Eignungsprüfung

¹ Die praktische Prüfung beinhaltet das Ansteuern von fünf Zielen in der Agglomeration Thun, wobei jeweils der kürzeste Weg zu wählen ist.

² Die Prüfung gilt als bestanden, wenn unter Einhaltung der Verkehrsregeln und ohne Umwege vier Ziele erreicht werden. Die Verwendung eines Plans ist gestattet. Navigationsgeräte sind nicht gestattet.

V. Pflichten und Verhalten der Taxiführerinnen und Taxiführer

Art. 13

Beförderungspflicht

¹ Grundsätzlich sind Taxiführerinnen und Taxiführer verpflichtet, jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer aus einem offensichtlich beim Fahrgast liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.

² Die Beförderung von Personen darf nicht aufgrund der Länge der Beförderungsstrecke ausgeschlagen werden, oder wenn

- a. sich die zu befördernde Person in einer Notsituation befindet;
- b. Tiere mitbefördert werden sollen, auf welche die zu befördernde Person angewiesen ist;
- c. Haustiere zu einem Tierarzt gebracht werden sollen.

Art. 14

Routenwahl

Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel zu fahren, es sei denn, der Fahrgast wünscht ausdrücklich eine andere Route.

Art. 15

Abstellen von Taxis auf Standplätzen und öffentlichen Parkplätzen

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz abstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten.

² Taxiführerinnen und Taxiführer, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe so nachrücken, dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist.

³ Bei zusammenhängenden öffentlichen Taxistandplätzen darf höchstens die Hälfte der Felder gleichzeitig mit Fahrzeugen der gleichen Taxihalterin oder des gleichen Taxihalters belegt werden.

⁴ Die Benützung allgemein zugänglicher öffentlicher Parkfelder als Taxistandplätze ist gestattet. Allfällige Parkzeitbeschränkungen und Parkgebühren gelten auch für Taxis.

Art. 16

Anbieten von
Dienstleistungen

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben bei der Ausübung des Dienstes jederzeit das Verbot von Art. 10 Abs. 1 TaxiV zu beachten.

² Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.

Art. 17

Fahrtenkontrolle

¹ Die Fahrtenkontrolle gemäss Art. 10 Abs. 2 TaxiV hat für jede Auftragsfahrt mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Nummer des amtlichen Kontrollschilds und Matrikelnummer des Taxis;
- b. Namen der Taxiführerin respektive des Taxiführers;
- c. Datum;
- d. Start- und Endzeit der Fahrt;
- e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
- f. Anzahl Fahrgäste;
- g. Fahrpreis.

² Die Kontrollblätter sind zwei Jahre aufzubewahren.

Art. 18

Ausweispflicht

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben die Taxiführerbewilligung den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinde auf erstes Verlangen unverzüglich vorzuweisen.

² Der Taxiführerausweis ist während des Dienstes am Armaturenbrett so anzubringen, dass die Seite mit Foto und Personalien für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.

Art. 19

Rauchverbot

Das Rauchen ist während der Beförderung von Fahrgästen zu unterlassen.

VI. Zulassung und Einsatz von Taxis

Art. 20

Zulassung

¹ Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss diesem Reglement verfü-

gen. Sie sind vor der Inbetriebnahme dem Polizeiinspektorat¹ zur Kontrolle und Immatrikulation vorzuführen.

² In begründeten Fällen kann das Polizeiinspektorat¹ ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Einsatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.

Art. 21

Ausrüstung und
Erscheinungsbild

¹ Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet und mit einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Nummer (Matrikelnummer) versehen sein. Sie müssen über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach und eine Tarifuhr verfügen.

² Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grob beschädigte Karosserie und dergleichen eingesetzt werden.

³ Fremdsprachige Kennzeichnungen sind nicht erlaubt.

⁴ Der Gemeinderat kann nähere Vorschriften über die Kennzeichnung erlassen.

Art. 22

Kontrolle

¹ Immatrikulierte Taxis sind dem Polizeiinspektorat¹ alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements oder der kantonalen Taxiverordnung nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.

² Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis der Vorführung, verfügt das Polizeiinspektorat¹ bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot für die betreffenden Taxis.

VII. Sanktionen

Art. 23

Strafbestimmungen

¹ Taxihalterinnen und Taxihalter sowie Taxiführerinnen und Taxiführer, die gegen die Bestimmungen von Art. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss kantonalen Gesetzgebung bestraft.

² Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Art. 6 des Bundes-

¹ Anpassung vom 20.8.2015

gesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStr)¹ anwendbar.

³ In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden.

⁴ Bei Verstössen gegen das Taxireglement richtet sich das Verfahren nach Art. 50 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)².

Art. 24

Administrativmassnahmen, Provisorium

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die

- wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verurteilt werden,
- in leichter Weise aber wiederholt Verkehrsregeln verletzen,
- gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen verstossen,
- gegen Bestimmungen von Art. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 verstossen,
- die Vorschriften der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer, nicht einhalten,

werden ins Provisorium versetzt.

² Das Provisorium wird für mindestens ein und längstens drei Jahre festgesetzt.

³ In leichten Fällen kann stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 25

Bewilligungsentzug

¹ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber während des Provisoriums erneut Widerhandlungen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 begehen.

² Die Bewilligung wird entzogen, wenn Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber eine oder mehrere Anforderungen nicht mehr erfüllen, die für die Bewilligungserteilung verlangt sind.

³ Ein Bewilligungsentzug wird unter Würdigung der Schwere der begangenen Widerhandlung und bereits früher angeordneter Massnahmen gegen die betroffene Bewilligungsinhaberin oder den betroffenen Bewilligungsinhaber verfügt.

Art. 26

Dauer des Bewilligungsentzugs

¹ Die Bewilligung wird in der Regel für mindestens ein Jahr entzogen.

² Beim Vorliegen besonderer Umstände kann ein Bewilligungsentzug bis zu drei Jahren oder ein dauernder Bewilligungsentzug verfügt wer-

¹ SR 313.0

² BSG 170.111

den. Als besondere Umstände gelten namentlich ein oder mehrere frühere Bewilligungsentzüge sowie zwei oder mehr Einträge ins automatisierte Administrativmassnahme-Register.

Art. 27

Verhältnis zum
strafrechtlichen
Verfahren

Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.

VIII. Verfahren und Gebühren

Art. 28

Zuständige Behörde

¹ Bewilligungsbehörde nach Art. 2 ist

- für Halterbewilligungen der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Sicherheit und Soziales
- für Führerbewilligungen der Polizeiinspektor¹ oder die Polizeiinspektorin¹

² Die Bewilligungsgesuche sind beim Polizeiinspektorat¹ einzureichen.

³ Bussen nach Art. 23 verfügt der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Sicherheit und Soziales.

⁴ Für Administrativmassnahmen nach den Artikeln 24 bis 26 richtet sich die Zuständigkeit nach Abs. 1.

⁵ Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Sicherheit und Soziales bestimmt die öffentlichen Standplätze. Der Taxirat hat ein Antragsrecht.

Art. 30

Rechtsmittel

¹ Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden. Erfolgt Einspruch, werden die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung übermittelt.

² Gegen alle anderen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

³ Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter oder der Regierungsstatthalterin von Thun angefochten werden.

Art. 31

Gebühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

<i>a</i>	Halterbewilligung (Gesuchsbehandlung, Neuerteilung und Verlängerung)	Fr.	100.00 bis 250.00
<i>b</i>	Führerbewilligung (Gesuchsbehandlung, Neuerteilung und Verlängerung)	Fr.	100.00 bis 250.00

¹ Anpassung vom 20.8.2015

<i>c</i>	Jährliche Gebühr für Taxihalterinnen und –halter pro Taxi	Fr. 200.00 bis 500.00
<i>d</i>	Theoretische Eignungsprüfung für Taxihalter oder Taxiführer	Fr. 150.00 bis 250.00
<i>e</i>	kombinierte Prüfung Taxihalter/ Taxiführer	Fr. 200.00 bis 400.00
<i>f</i>	Wiederholung theoretische Eignungsprüfung	Fr. 100.00 bis 200.00
<i>g</i>	Praktische Prüfung	Nach Arbeitsaufwand, Verrechnung Stundenansatz
<i>h</i>	Ausbildungsunterlagen	Fr. 80.00 bis 100.00
<i>i</i>	Adressänderungen	Fr. 20.00 bis 30.00
<i>j</i>	Fahrzeugkontrolle/Abnahme (Kosten pro Fahrzeug)	Fr. 50.00 bis 100.00
<i>k</i>	Nachkontrolle	Fr. 50.00 bis 100.00
<i>l</i>	Kosten Dritter	Nach Arbeitsaufwand, Verrechnung Stundenansatz

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb dieses Rahmens in einer Verordnung fest.

³ Weder bei freiwilliger noch bei unfreiwilliger vorzeitiger Geschäfts- oder Berufsaufgabe werden Gebühren zurückerstattet.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32

Bisherige Bewilligungen

Unter altem Recht erteilte Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer in Kraft.

Art. 33

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Taxireglement vom 28. April 1995 aufgehoben.

Thun, 21. November 2013

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Aegerter*

Der Vizestadtschreiber: *Berlinger*